

GO.DIGITAL

Digitalförderung der Wirtschaftskammer Vorarlberg

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dem gegenständlichen Projekt sollen Digitalisierungsprojekte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angeregt werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergreifend befasst haben.

§ 2 Antragsberechtigte Unternehmen

- (1) Förderungswerber sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K (2003) 1422).

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Beratungsförderung

Förderbar sind externe Beratungsleistungen in folgenden Bereichen:

a) Digitale Geschäftsmodelle und Prozesse

Von der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, über die Erneuerung von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung des Datenschutzes, bis hin zur Logistik erarbeiten die Berater gemeinsam mit dem Unternehmen eine Strategie, helfen bei der Priorisierung und Entscheidungsfindung und begleiten das Unternehmen bei der Planung neuer Schritte.

b) E-Commerce und Online Marketing

Der elektronische Verkauf und das elektronische Marketing stehen im Mittelpunkt dieser Beratung. Konkrete Schritte und Aktionen werden geplant, eine Strategie erarbeitet und konkrete Hilfe bei der Entscheidungsfindung angeboten.

c) IT- und Cybersecurity

Es werden Lücken und Verbesserungspotenziale analysiert und konkrete Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen geplant. Auch die Umsetzung des Datenschutzes wird evaluiert. Es werden richtige Instrumente zur Verbesserung der Ist-Situation gefunden und die entsprechenden Schritte geplant.

(2) Umsetzungsförderung

Förderbar sind aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materielle und immaterielle Investitionen) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (zB Programmierertätigkeiten, Softwarelizenzen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen und für welche vorab eine geförderte Beratung im Rahmen der „WKV-Beratungsförderung“ in Anspruch genommen wurde.

(3) Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a) Kosten, die durch andere Förderprogrammes des Landes oder Bundes gefördert wurden oder werden (zB KMU.Digital, go international, E-Commerceförderung des Landes)
- b) Kosten aus dem Modul Beratung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Beratungsprojekt gemäß den definierten Kriterien stehen
- c) Projekte aus dem Modul Umsetzung, deren förderbare Gesamtkosten den Betrag von EUR 30.000 übersteigen bzw. EUR 3.000 (jeweils exkl. USt) unterschreiten.
- d) Projekte mit dem Ziel einer Ersatzinvestition ohne technische Weiterentwicklungen (zB Austausch von PCs, Bildschirme, Tablets oder Smartphones, Standard-Upgrades)
- e) Aktualisierung von Webseiten, die lediglich den Content bzw. das Design einer Website betreffen.
- f) (Aktivierte) Eigenleistungen
- g) Personalkosten
- h) Kosten für „Search Engine Advertising“ und Mitgliedsbeiträge für Buchungs-Plattformen
- i) Kosten, die bereits im Modul „Beratungsförderung“ gefördert wurden, können im Modul „Umsetzung“ nicht gefördert werden
- j) Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gestellt wurden; es dürfen noch keine Leistungen, Bestellungen, Anzahlungen erfolgt sein.
- k) Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Vorarlbergs

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

(1) WKV-Beratungsförderung

- a) Für Beratungsleistungen gemäß § 3 (1) a) bis c) beträgt die Förderung 50 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 1.000. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt.
- b) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer.
- c) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes inkl. Stundenauflistung über die durchgeführten Beratungsleistungen.
- d) Voraussetzung für die Förderung ist, dass für Beratungsleistungen gemäß § 3 (1) a) bis c) das Beratungsunternehmen über eine Gewerbeberechtigung in den

Fachgruppen UBIT und Werbung/Marktkommunikation und über einen Firmensitz in Vorarlberg verfügt.

(2) **WKV-Umsetzungsförderung**

Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 6.000. Gefördert werden Projekte mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 3.000 bis maximal EUR 30.000 (exklusive USt) unter der Voraussetzung, dass vorab eine geförderte Beratung im Rahmen der „WKV-Beratungsförderung“ in Anspruch genommen wurde und diese in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.

(3) Es kann maximal ein Beratungs- und ein Umsetzungsprojekt pro Unternehmen gefördert werden.

(4) Kosten sind bis zum Abschluss des Projektes, maximal jedoch bis zu 12 Monate nach Förderzusage förderbar.

(5) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Fördermöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können.

§ 4 EU-Wettbewerbsrecht

(1) Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 200.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn des Projekts (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch einzureichen.

(2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

- (3) Die Fördervergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

§ 6 Ausschluss der Förderung

Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- a) kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- b) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie

Die Förderrichtlinie tritt am 14. Jänner 2022 in Kraft und endet nach Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets.